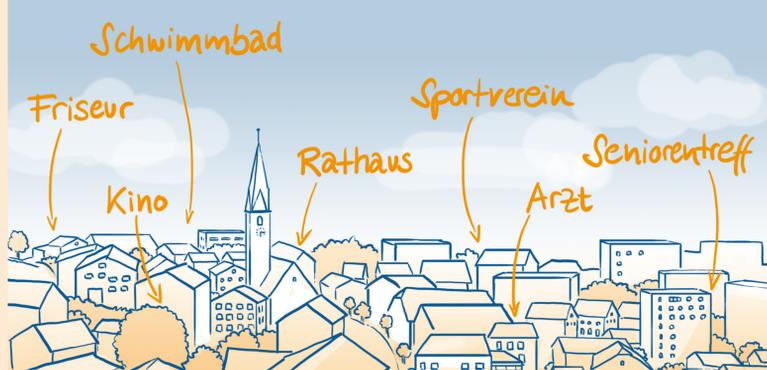


§ 76ff. und 113 SGB IX

SOZIALE TEILHABE



Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist ein Leitziel der UN-BRK (Präambel; Artikel 1 und 3) sowie des SGB IX (§ 1). Menschen mit Behinderungen sollen ihr Leben nach ihren individuellen Wünschen planen und gestalten können. Mit dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber die Leistungsgruppe „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ in „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ umbenannt, den Leistungskatalog neu strukturiert und um in der Rechtsprechung entwickelte Leistungstatbestände ergänzt.

Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-soziale-teilhabe/

Theo K. sitzt nach einer Rückenmarksverletzung schon seit Jahren im Rollstuhl. Seinen Alltag bewältigt er zu großen Teilen selbst, benötigt aber Unterstützung durch einen Assistenten beispielsweise beim Einkaufen oder bei der Körperpflege. Eine Folge seiner Verletzung sind zudem kognitive Einschränkungen, wodurch ihm die Bearbeitung seiner Post und Unterlagen nicht selbstständig möglich ist. Barrierefreien Wohnraum hat er in einer ländlichen Umgebung gefunden, jedoch ohne barrierefreien ÖPNV in erreichbarer Nähe.



Der Träger der Eingliederungshilfe führt auf Antrag von Theo K. das Gesamtplanverfahren durch. Aus der Bedarfsermittlung bilden sich u.a. folgende Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Gesamtplanung ab:

- Assistenzleistungen (**kompensatorische** und **qualifizierte**)
- Leistungen zur Mobilität

Theo K. ist gern spontan unterwegs. Außerdem sind seine Wege zum Einkaufen, Arzt, zu seinen Hobbies und zur Arbeit durch den Umzug aufs Land sehr lang geworden. Autofahren darf er aufgrund seiner kognitiven Einschränkungen nicht selbst. Da barrierefreier ÖPNV für ihn nicht erreichbar ist, erhält er als **Leistung zur Mobilität** ein Auto mit Hublift, mit dem ihn sein Assistent transportieren kann.

ihm eine **pauschale Geldleistung** auszuzahlen, über die er jemanden für **kompensatorische Assistenzleistungen** anstellen kann.

Damit Theo K. seinem Schriftverkehr regeln und z.B. Unterlagen und Anträge sortieren oder fristgerecht einreichen kann, erhält er außerdem **qualifizierte Assistenz**: Alle 14 Tage wird er von einem Assistenten eines Leistungserbringers aus der Umgebung besucht, der ihn unterstützt und im Umgang mit seinem Schriftverkehr befähigt.

Der Leistungserbringer, der für Theo K. qualifizierte Assistenz erbringt, hat diese Leistung als eigenes Modul in sein Angebot aufgenommen. Grundlage dafür war das BTHG, genauer die Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe (**⇒ Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen**) und die neuen Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (**⇒ Vertragsrecht**), die der Leistungserbringer mit dem Träger der Eingliederungshilfe schließen musste. Das Modul „Assistenz in der privaten Bürokratie“ bietet er als einziger Leistungserbringer in der Umgebung an und hat dadurch einen Wettbewerbsvorteil.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

- **Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege:** Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bzw. der gesetzlichen Pflegeversicherung voneinander abzugrenzen und zu kombinieren, stellt die Praxis vor viele Fragen. Lösungen können nur für den Einzelfall gefunden werden.
- **Entwicklung des Leistungsangebots im Sozialraum:** Die Träger der Eingliederungshilfe

stehen vor der Herausforderung, die vorhandenen Ressourcen im Sozialraum zu identifizieren, nutzbar zu machen und weitere Angebote zur Verfügung zu stellen.

- **Ausgestaltung und Finanzierung von Assistenzleistungen:** Leistungsträger und -erbringer müssen in den Landesrahmenverträgen und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die konkrete Ausgestaltung der kom-

pensatorischen und qualifizierten Assistenzleistungen festlegen und deren Vergütung klären.

- **Barrierefreier Wohnraum:** Es ist für Leistungsberechtigte meist schwierig, barrierefreien Wohnraum zu finden. Diesen zu schaffen, muss daher Bestandteil der Entwicklung des Sozialraums sein.

Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/verg%C3%A4ngere-veranstaltungen/bilanzveranstaltung/sozialom-soziale-teilhabe/

→ **Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen**
→ **Vertragsrecht**

WEITERLESEN:
Wie lassen sich die Assistenzleistungen, die das BTHG benennt, unterscheiden?
Wie hängen Soziale Teilhabe und die Sozialraumorientierung zusammen?

TEILHABE AM ARBEITSLEBEN



Die UN-BRK fordert in Art. 27 Abs. 1 „das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit“. Mit dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber 2018 daher Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen. Das „Budget für Arbeit“ und die „anderen Leistungsanbieter“ sollen für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen einer WfbM haben, neue Anreize und Möglichkeiten sein, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Ergänzt wird der Leistungskatalog seit 2020 um das „Budget für Ausbildung“.

Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-teilhabe-arbeitsleben/

Niklas G. (32 Jahre) ist gelernter Bürokaufmann und leidet an einer Depression. Er kann nicht mindestens drei Stunden am Tag arbeiten. Durch die Feststellung seiner vollen Erwerbsminderung hat er die Berechtigung auf Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Er will jedoch das Angebot der WfbM nicht in Anspruch nehmen, sondern wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß fassen.

Der Träger der Eingliederungshilfe führt auf Antrag von Herrn G. zunächst das **Gesamtplanverfahren** durch. Aus der **Bedarfsermittlung** ergeben sich für Herrn G. zwei Alternativen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM:

§ 61 SGB IX BUDGET FÜR ARBEIT

- Privater oder öffentlicher Arbeitgeber, der
- einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Arbeitnehmerbruttolohns erhält bzw. maximal 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) sowie die Finanzierung der Aufwendungen für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

§ 60 SGB IX ANDERE LEISTUNGSANBIETER

Leistungsanbieter, der eine Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer WfbM bietet, insbesondere:

- Kleinere Anbieter, die nicht alle Voraussetzungen für eine WfbM erfüllen
- Anbieter, die Maßnahmen nicht in eigenen Räumlichkeiten durchführen, sondern auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

ALLGEMEINER ARBEITSMARKT

Niklas G. findet einen Arbeitgeber, der ihn mittels des Budgets für Arbeit anstellt. Er befindet sich nun in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung). Seine Entlohnung ist tarifvertraglich geregelt oder entspricht der ortsüblichen Entlohnung.

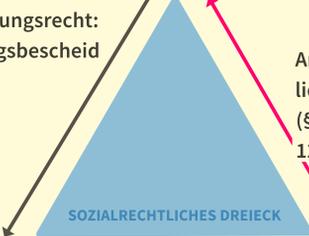


TRÄGER DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Verwaltungsrecht:
Leistungsbescheid



LEISTUNGSBERECHTIGTE PERSON



BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT

Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich: Vertragsabschluss auf Basis eines Qualitäts- und Leistungshandbuchs

ANDERER LEISTUNGSANBIETER

Niklas G. entscheidet sich auf dem Weg zurück auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem anderen Leistungsanbieter anzufangen. Damit ist er in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Er erhält ein Arbeitsentgelt sowie Arbeitsförderungsgeld.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

Budget für Arbeit:

- **Bundeslandspezifische Förderstrukturen:** Es gibt in vielen Bundesländern verschiedene Fördermöglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Länder müssen sinnvolle Verknüpfungen mit den neuen Leistungen entwickeln.
- **Information und Vermittlung:** Bisher gibt es wenig Verbindungen zwischen Wirtschaft und Eingliederungshilfe. Vermittler können dafür die Integrationsfachdienste und Wirtschaftskammern sein. **Rentenansprüche:** Für Beschäftigte in einer WfbM werden als

beitragspflichtige Einnahmen mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV) zugrunde gelegt. Für Beschäftigte im Budget für Arbeit wird hingegen das Bruttoentgelt als beitragspflichtige Einnahme genutzt. Dies führt in der Regel zu geringeren Rentenansprüchen

Andere Leistungsanbieter:

- **Hürden bei der Antragstellung:** Obwohl andere Leistungsanbieter nur einen Teil der Vorschriften für WfbM erfüllen müssen, empfinden potenzielle Unternehmen die Anforderungen noch als hoch.

- **Finanzielle Risiken:** Andere Leistungsanbieter müssen einen bestimmten Personalschlüssel und Fachpersonal vorweisen, BEVOR sie zugelassen werden. Diese Investition sehen Unternehmen als Risiko.
- **Information und Akquise:** Die Leistung ist vielen Unternehmen und potenziellen Beschäftigten noch unbekannt und wird daher nicht in Anspruch genommen.

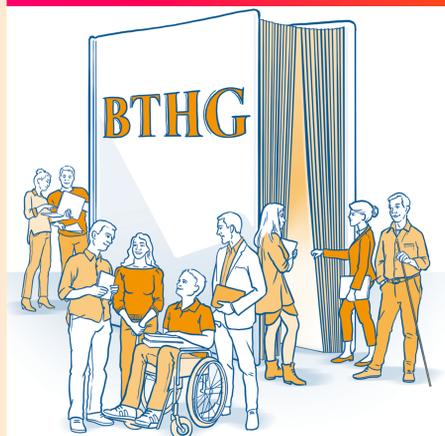
Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/FILES/bilanzveranstaltung/teilhabe-am-arbeitsleben.pdf



WEITERLESEN:

Für welche Zielgruppen sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gedacht? Welches Ziel hat das Budget für Ausbildung?

BUNDESTEILHABEGESETZ



Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Für die Länder und Kommunen soll das BTHG die Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe verbessern, um keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen und die demografisch bedingten Ausgaben zu bremsen.



Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz

Das BTHG entwickelt das deutsche Recht im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter. Um die Ziele – ein modernes Teilhaberecht und bessere Steuerbarkeit der

Eingliederungshilfe – zu erreichen, vollzieht das deutsche Sozialrecht zwei grundlegende Wechsel.

PERSPEKTIVWECHSEL

Das BTHG übernimmt den Behinderungsbegriff der Weltgesundheitsorganisation aus der UN-BRK. Behinderung entsteht demnach aus der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einer längerfristigen Beeinträchtigung und ihrer physischen und sozialen Umwelt. Dieses Verständnis von Behinderung spiegelt sich in den Themen:

- Bedarfsermittlung und ICF
- Gesamtplanverfahren
- Teilhabeplanverfahren

SYSTEMWECHSEL

Im historisch gewachsenen Fürsorgesystem war die Eingliederungshilfe bisher Teil der Sozialhilfe. Seit 2020 sind die reformierten Leistungen der Eingliederungshilfe in einem eigenen Leistungsrecht, dem Teil 2 des SGB IX, angesiedelt. Das Recht auf Eingliederungshilfe wird damit von den Leistungsvoraussetzungen der Sozialhilfe entkoppelt. Die Folgen zeigen sich in den Themen.

- Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen
- Vertragsrecht
- Einkommen und Vermögen
- Vernetzung von Beratungsangeboten

FACHLEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Teil des Systemwechsels ist auch, dass neue Leistungsgruppen hinzugekommen sind bzw. Leistungen erweitert oder präzisiert wurden. Diese können von Menschen mit Behinderungen nach ihrem Bedarf als einzelne Module in Anspruch genommen oder kombiniert werden. Die Leistungsgruppen sind:

- Teilhabe am Arbeitsleben
- Teilhabe an Bildung
- Soziale Teilhabe
- Medizinische Rehabilitation

Der Weg zum BTHG

2001

Inkrafttreten des SGB IX Allgemeines Recht zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2009

Inkrafttreten der UN-BRK in Deutschland

2015

Zahlreiche Handlungsempfehlungen in den „Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

2017

Inkrafttreten der ersten Reformstufe des BTHG

Audiostation



WEITERLESEN:

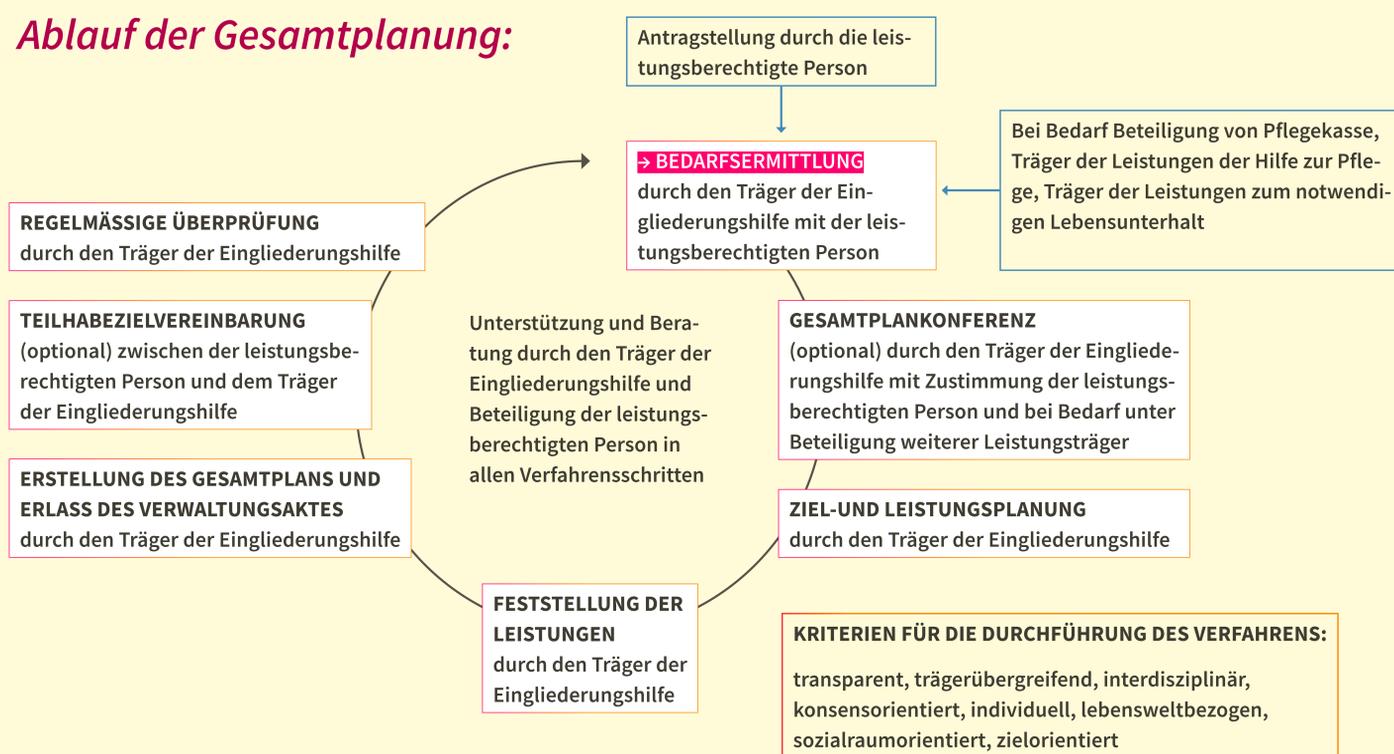
Wie wirkt sich das BTHG auf die Schnittstellen der Eingliederungshilfe aus?
Welche Auswirkungen hat das BTHG auf das gegliederte Sozialleistungssystem?



Die Gesamtplanung ist das ergänzte und konkretisierte Verwaltungsverfahren in der Eingliederungshilfe. Sie wird vom Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag immer dann durchgeführt, wenn für einen Menschen mit Behinderungen Eingliederungshilfeleistungen in Betracht kommen. Das Verfahren dient der Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses. Mit dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen des Verfahrens verändert. Der Mensch mit Behinderungen wird im Sinne der Personenzentrierung in alle Verfahrensschritte einbezogen, um verbesserte Teilhabe und Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK zu erreichen.

Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-gesamtplanung/

Ablauf der Gesamtplanung:



Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/veranstaltungen/vergangene-veranstaltungen/bilanzenveranstaltung/-gesamt-und-teilhabeplanverfahren/

HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

- **Beteiligung der leistungsberechtigten Personen:** Im Gesamtplanverfahren hat der Träger der Eingliederungshilfe u.a. die Aufgabe, die leistungsberechtigte Person in alle Verfahrensschritte einzubinden, um die Personenzentrierung umzusetzen.
- **Wirkungskontrolle:** Da der Gesamtplan u.a. der Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses dient, sind Art, Umfang und Datengewinnung für die Wirkungskontrolle der Leistungen festzulegen.
- **Übersetzung der Ziele aus der → Bedarfsermittlung in konkrete Leistungen des SGB IX:** Die Mitarbeitenden der Träger der Eingliederungshilfe stehen vor der inhaltlichen Herausforderung, den individuellen Bedarf als konkrete Ziele zu formulieren und diese in konkrete Leistungen des SGB IX zu übersetzen.
- **Unzureichende Angebotslandschaft:** Ergibt sich aus der Bedarfsermittlung ein Spannungsfeld zwischen dem individuell ermittelten Bedarf, den Zielen und Leistungen und dem tatsächlich vorhandenen Leistungsangebot, muss die Angebotslandschaft vor Ort entsprechend weiterentwickelt werden.



→ Bedarfsermittlung und ICF



WEITERLESEN:

Muss das Gesamtplanverfahren auch stattfinden, wenn nur eine Einzelleistung (z. B. ein Hilfsmittel) beantragt wird? Ist mit einem Bedarfsermittlungsinstrument zugleich der Gesamtplan erstellt? Welche Rolle kommt rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern im Gesamtplanverfahren zu? Können Änderungen am Gesamtplan vorgenommen werden, auch wenn dieser vor weniger als zwei Jahren erstellt wurde?

TRENNUNG VON FACH- UND EXISTENZSICHERNDEN LEISTUNGEN



Mit dem BTHG gleicht der Bundesgesetzgeber die Lebenssituation von Menschen, die in einer besonderen Wohnform (den bisherigen stationären Einrichtungen) leben, der Lebenssituation eines Menschen an, der in einer eigenen Wohnung lebt. Die Komplexleistung Eingliederungshilfe entfällt. Die Träger der Eingliederungshilfe gewähren Fachleistungen. Soweit ein Mensch mit Behinderungen für seinen Lebensunterhalt nicht selbst sorgen kann, beantragt die leistungsberechtigte Person außerdem Grundsicherungsleistungen beim dafür zuständigen Grundsicherungsträger zu.

Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-trennung-von-leistungen/

Systemwechsel durch das BTHG:



HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

- **Flächenzuordnung:** Trotz existierender Empfehlungen auf Bundes- und Verbandsebene ist die Zuordnung der Flächen zu Wohn- und Fachleistungsflächen für Leistungserbringer noch mit vielen Fragen versehen.
- **Ermittlung einer kalkulatorischen Miete:** Die Ermittlung eines Preises für die Wohnraumnutzung ist in besonderen Wohnformen, mit ihren besonderen baulichen Anforderungen und Kosten der Gebäudenutzung, aber auch im Hinblick auf Lage und sonstige Bebauung besonders schwierig.
- **Ermittlung des Barbetrags:** Die bisherige Komplexleistung muss von den Leistungsanbietern aufgeschlüsselt und regelbedarfsrelevante Leistungen unter Berücksichtigung von Mehrbedarfen herausgelöst werden. Dann kann der „Barbetrag“ ermittelt werden, der bei der leistungsberechtigten Person verbleibt.
- **Künftige Angebotsstruktur:** Um Leistungen künftig passgenauer erbringen zu können, müssen zunächst die bislang erbrachten, aber auch künftig erforderliche Leistungen beschrieben und zu den Leistungsgruppen

der §§ 109 ff. SGB IX zugeordnet werden. Leistungsträger und Leistungserbringer arbeiten gemeinsam an der Weiterentwicklung der Leistungsstruktur, um sicherzustellen, dass der festgestellte Bedarf einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall tatsächlich gedeckt wird und sie über die Verwendung ihrer Einkünfte (Erwerbseinkommen, Rente, Grundsicherung) möglichst selbst bestimmen kann.



→ Gesamtplanung



WEITERLESEN:

Wie wirkt sich die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen auf das Vertragsrecht aus? Welche steuerrechtlichen Auswirkungen hatte die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen?



Mit dem BTHG hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe in das SGB IX als eigenes Leistungsrecht überführt. Eine Folge dieses Systemwechsels ist, dass die Rechtsgrundlage für die bisherigen vertraglichen Beziehungen zwischen allen Beteiligten entfällt. Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte müssen neue Rahmenverträge, neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, neue Verträge über die Nutzung von Wohnraum und die Inanspruchnahme von Fachleistungen der Eingliederungshilfe abschließen.



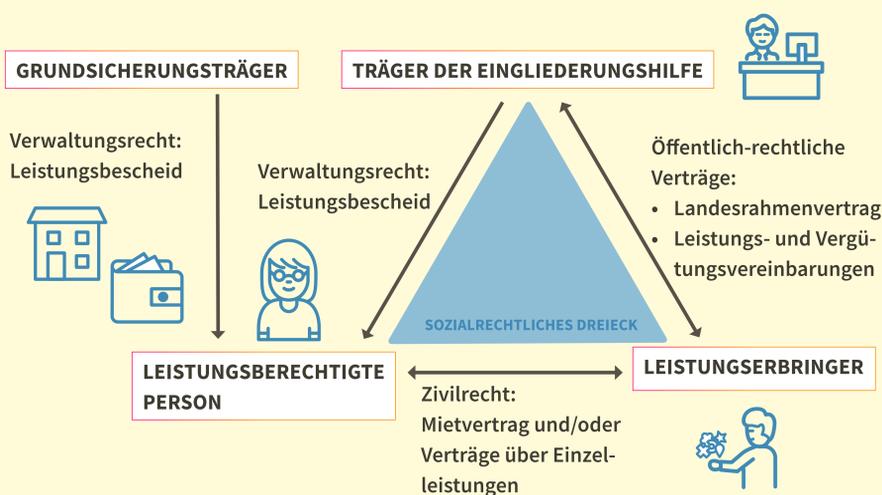
Weitere Informationen: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-vertragsrecht/

Der Leistungsbescheid des Grundsicherungsträgers beinhaltet

- die Kosten der Unterkunft bis zu 125 Prozent der Warmmiete, den Regelbedarf,
- eventuelle behinderungsbedingte Mehrbedarfe
- den Mehrbedarf für das Mittagessen in der WfbM und anderen tagesstrukturierende Angeboten und
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen sowie eines Darlehens zur Zahlung eines Betrages in Höhe der Zuzahlungsgrenze gem. § 62 SGB V für Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen leben

Der Leistungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe umfasst

- die Fachleistungen und
- die Kosten der Unterkunft, die 125 Prozent der Warmmiete übersteigen (§ 113 Abs. 5 SGB IX). Damit haben auch Menschen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Art „Mietzuschuss“ – soweit sie in besonderen Wohnformen leben und die Miete 125 Prozent der örtlichen Angemessenheitsgrenze übersteigt.



Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer **Rahmenverträge** zu den Inhalten nach § 125 SGB IX. Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung der Landesrahmenverträge mit.

Der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer schließen **Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen** über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen und deren Vergütung.

Jedes Land hat zur Regelung von Streitigkeiten im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe eine oder mehrere **Schiedsstellen** zu errichten.

HERAUSFORDERUNGEN IN DER UMSETZUNG

- Übergangsregelungen: Angesichts des engen zeitlichen Rahmens, um Lösungen für viele komplexe Fragen zu finden, existieren in einigen Bundesländern Übergangsregelungen anstelle kompletter Landesrahmenverträge.
- Schwierige Punkte im Rahmen der Verhandlungen von Landesrahmenverträgen:
 1. Konzept zur Leistungstrennung, um einen Mietpreis ermitteln zu können
 2. Personalrichtwerte oder Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung im Hinblick auf die neue Leistungsstruktur der Eingliederungshilfe
 3. Rahmenleistungsbeschreibungen insbesondere zur kompensatorischen und qualifizierten Assistenz sowie pflegerischen Einrichtungen
 4. Kriterien für Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen
- Die Auswirkungen der Leistungstrennung auf die Vertragsgestaltung zwischen Leistungserbringern und Leistungsberechtigten werden kontrovers diskutiert. Dabei spielen betriebswirtschaftliche Aspekte, Verbraucherschutz und das Ausmaß der Versorgungsverpflichtung eine Rolle.



WEITERLESEN:

Was regeln die Landesrahmenverträge? Wie schließen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen an die Landesrahmenverträge an?